



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster Stand 14.03.2016

Statut

Präambel

Sollte in dieser Satzung etwas nicht ausreichend geregelt sein, treten die Paragraphen des Statuts des BdSJ-DV Münster in Kraft. Für das Verständnis des Textes wird die männliche Formulierung gewählt, die weibliche Form soll entsprechend gelten.

I. Name und Symbol

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend Landesbezirksverband Münster , nachstehend BdSJ – LBZ Münster – genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Gilden, Vereine und Gesellschaften, nachstehend Bruderschaften genannt, als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
2. BdSJ – LBZ Münster ist ein direktes Unterglied des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster e.V. und will seine Ziele in engster Gemeinschaft mit den Bruderschaften und dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Landesbezirksverband Münster erreichen.
3. Der Patron des BdSJ – LBZ Münster ist der Märtyrer Sankt Sebastianus.
4. Der BdSJ – LBZ Münster ist in 8 Bezirke aufgeteilt, die für die Jugendarbeit vor Ort tätig sind. (Borken, Coesfeld, Davert, Münster-Lamberti, Münster-Liebfrauen, Münster-Mauritz, Steinfurt, Warendorf)

§ 2 Symbol

1. Das Symbol des BdSJ – LBZ Münster ist das St. Sebastianuskreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung.
2. Die Banner, Standarten und Fahnen der Gruppen der Schützenjugend dürfen ebenfalls dieses Symbol tragen.

II. Zielsetzung, Wesen und Zweck

§ 3 Leitgedanke

1. Der Leitsatz des BdSJ – LBZ Münster lautet:

„Für Glaube – Sitte – Heimat“
2. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster zu folgenden Aufgaben:
 1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
 2. Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Gemeinschaft,
 - c) Förderung körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,
 - d) Förderung und Durchführung des Fahenschlagens.
 3. Liebe zur Heimat:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, tätige Nachbarschaftshilfe,
 - b) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahenschwenkens und –schlagens.
3. Ziel des BdSJ – LBZ Münster ist es, an der Verwirklichung der Ideale der Bruderschaften mit zu arbeiten um junge Menschen zu helfen, ihr Leben nach dem ganzheitlichen Prinzip des christlichen Glaubens zu gestalten. Der BdSJ – LBZ Münster, in Zusammenarbeit mit dem BdSJ Diözesanverband Münster e. V., ist dabei in dem Bereich der Kinder- und Jugendpflege tätig. Er fördert die Mitglieder der Schützenjugend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung die örtlichen Jungschützengruppen.

4. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in eine dem Landesbezirk angeschlossene Bruderschaft grundsätzlich auf die Grundlagen des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend und des BdSJ Diözesanverband Münster e.V.. Alle Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster haben im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Anspruch auf eine grundsätzlich gleiche Förderung durch den BdSJ – Diözesanverband Münster e.V. Mitglieder sind die Jugendgruppen des BdSJ im BHDS.
5. Der BdSJ – LBZ Münster bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Er erkennt als Mitglied des BDKJ dessen Bundesordnung an.

§ 4 Schießwesen

Den Schießmeister des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Landesbezirksverband Münster obliegt im Einvernehmen mit dem BdSJ – LBZ Münster die schießsportliche Ausbildung der Schützenjugend.

Sie haben innerhalb des BdSJ – LBZ Münster für eine jugendgemäße Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen und in eigenen Veranstaltungen der Schützenjugend zu pflegen.

§ 5 Fahnenschlagen

Der BdSJ – LBZ Münster pflegt in besonderer Weise das althergebrachte Fahnenschlagen. Im Vordergrund steht hierbei der Münsterländer Fahnenschlag. Der Landesbezirksfahnenschlägermeister des BdSJ Landesbezirksverbandes Münster hat für eine jugendgemäße Aus- und Fortbildung der Fahnenschlägergruppen Sorge zu tragen und in eigenen Veranstaltungen der Schützenjugend zu pflegen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1. Der BdSJ – LBZ Münster ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster sind die Jugendgruppen der Bruderschaften des BHDS. Sie haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen oder Statuten. Diese dürfen dem Statut des BdSJ – LBZ Münster nicht widersprechen.

2. Es werden in den Gruppen der Schützenjugend junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfasst, und zwar bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Schülerschützen, darüber hinaus als Jungschützen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt aus dem BdSJ - LBZ Münster erfolgt mit Austritt oder Ausschluss der Bruderschaft aus dem BHDS.

IV. Organe des BdSJ Landesbezirksverband Münster

§ 9

Organe

Organe des BdSJ – LBZ Münster sind:

1. der Landesbezirksjungschützenrat
2. der Landesbezirksvorstand
3. die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung

§ 10

Zusammensetzung Landesbezirksjungschützenrates

1. Der Landesbezirksjungschützenrat besteht aus:
 - a) stimmberechtigten Vertretern,
 - b) Vertretern mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht).
2. Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
 - a) der Landesbezirksvorstand,
 - b) der Diözesanjungschützenmeister,
 - c) die Bezirksjungschützenmeister oder deren Vertreter als gewählte Vertreter der Jugendgruppen ihres Bezirks,
 - d) die Bezirksfahnschlägermeister der Bezirksverbände (nicht Vertretbar),
 - e) die Beauftragten für Mädchen und Frauen der Bezirksverbände (nicht Vertretbar),
3. Vertreter mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) sind:
 - a) der amtierende Landesbezirkssprinz (geborenes Mitglied),
 - b) der amtierende Landesbezirksschülerprinz (geborenes Mitglied),
 - c) Ehrenmitglieder des BdSJ LBZ Münsters,
 - d) die Bezirksschatzmeister,
 - e) die Sprecher der Arbeitsgruppen ,
 - f) die Teamer des BdSJ aus dem LBZ Münster.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Landesbezirksjungschützenrates

1. Die Aufgaben des Landesbezirksjungschützenrates sind:
 - a) Wahl des BdSJ Landesbezirksvorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der BdSJ Bezirksvorstände und des BdSJ Landesbezirksvorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Landesbezirksjungschützenveranstaltungen (z.B. Landesbezirksprinzen- und Schülerprinzenschießen, Ferienmaßnahmen, Schießsportlehrgänge, Fahnschlägerlehrgänge, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen).

2. Der Landesbezirksjungschützenrat ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Landesbezirksjungschützenrates sind zur Landesbezirksjungschützenratssitzung mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, sowie des Tagungsortes einzuladen. Die Landesbezirksjungschützenratssitzung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Außerordentliche Landesbezirksjungschützenratssitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder drei Bezirke, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird durch den LBZ-Geschäftsführer, oder, bei dessen Verhinderung, einem Mitglied des Vorstandes geführt. Der Protokollführer und der Sitzungsleiter der Versammlung hat dies zu unterschreiben.

Die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Termine werden vom Landesbezirksjungschützenvorstand vorgegeben.

Die Protokolle werden spätestens 4 Wochen nach der Sitzung erstellt und an die jeweiligen Organe versendet.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung / Sitzung und Name des Verhandlungsleiters / Sitzungsleiters bzw. Versammlungsleiterin / Sitzungsleiterin,
2. Zweck der Versammlung / Sitzung,
3. Namen der Teilnehmer / innen, welche festzuhalten sind in einer Teilnehmerliste,
4. gefasster Beschlüsse.

§ 13

Zusammensetzung des Landesbezirksvorstandes

1. Der Landesbezirksvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Geschäftsführender Vorstand:
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Landesbezirksjungschützenmeister,
 - b) stellv. Landesbezirksjungschützenmeister,
 - c) der Landesbezirksjungschützengeschäftsführer,
 - d) der Landesbezirksjungschützenschatzmeister.

- 1.2 erweiterter Vorstand:
Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) der / die Landesbezirkspräses/ geistliche Verbandsleitung (geborenes Mitglied),
 - b) der Landesbezirksbundesmeister (geborenes Mitglied),
 - c) der Landesbezirksjungschützen-schießmeister (geborenes Mitglied),
 - d) der Landesbezirksfahnschlägermeister,
 - e) der Landesbezirkspressereferent,
 - f) der Landesbezirksseminarleiter,
 - g) die Vertreterin der weiblichen Schützenjugend,
 - h) Diözesanjungschützenmeister (sofern Wohnhaft im LBZ Münster),
 - i) sowie deren Stellvertreter (zu d - h),
 - j) Beisitzer im LBZ Vorstand (Wahl über Geschäftsordnung, keine stellv. Möglich),
 - k) Beisitzer im BdSJ Diözesanvorstand (keine stellv. Möglich).
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 13 Nr. 1.1) bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt jeweils durch den / die Landesbezirksjungschützenmeister / in oder den / die Stellvertreter / in mit einem weiteren Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Landesbezirkspräses wird aufgrund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof ernannt.
4. Für Projekte im LBZ Münster können max. 2 Beisitzer gewählt werden. Die Amtszeit endet mit dem Projektende (§ 13, 1.2-k).

§ 14

Aufgaben des Landesbezirksvorstandes

Aufgabe Landesbezirksvorstandes ist die Führung der Geschäfte des BdSJ Landesbezirksverband Münster, gem. Anhang 1 zu GO.

§15

Zusammensetzung der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung

1. Die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung (Vollversammlung) setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) stimmberechtigte Vertreter/innen,
 - b) Vertretern mit beratender Stimme.
2. Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
 - a) die Mitglieder des Landesbezirksjungschützenrates,
 - b) Jungschützenmeister oder deren benannten oder ernannten Vertreter,
 - c) Fahnschlägermeister/-obmann aus den Bruderschaften oder deren benannten oder ernannten Vertretern,
 - d) Leiter der Spielmannszüge/Fanfarenkorps/Musikgruppen der Jungschützen oder deren Vertreter aus den Bruderschaften,
 - e) Leiter anderer Jugendgruppen innerhalb der Jungschützen oder deren

- Vertreter aus den Schützenbruderschaften.
3. Vertreter mit beratender Stimme:
- a) Interessierte Mitglieder aus den Bruderschaften.

§16

Aufgaben der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung

1. Aufgaben der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung:
- a) Entgegennahme der jährlichen Berichte durch den Landesbezirksjungschützenvorstand
- b) Beschlussfassung über Richtlinien, Geschäftsordnung, Statuten

§ 17

Geschäftsordnung

Der BdSJ – LBZ Münster gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Finanzen

1. Die Finanzen des BdSJ – LBZ Münsters werden über den BdSJ Diözesanverband Münster e.V. abgewickelt. Dem BdSJ - Landesbezirksverband steht ein vom BdSJ - Diözesanverband Münster e.V. verwaltetes Konto zu Verfügung, welches vom BdSJ-LBZ-Schatzmeister und vom LBZ-Jungschützenmeister verwaltet wird.

§ 19

Wahlen

1. Der BdSJ-Landesbezirksvorstand, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, wird in der Landesbezirksjungschützenratssitzung auf fünf Jahre gewählt. Details siehe Geschäftsordnung.
2. Der BdSJ-Landesbezirksvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Ab dem Folgejahr, zum 1.1. hin, tritt die neue Amtszeit in Kraft. Bei einer Ersatzwahl tritt die Amtszeit sofort in Kraft.
3. Geborene Mitglieder sind: LBZ-Bundesmeister, LBZ-Jungschützenschießmeister, LBZ-Präses, LBZ-Prinz, LBZ-Schülerprinz.
4. Die Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand des BdSJ Landesbezirksverband Münster erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Im Übrigen erfolgen die Wahlen zu den Organen des BdSJ Landesbezirksverband Münster nur auf Antrag in geheimer Abstimmung.
6. Die Neuwahlen sollen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
7. Die Wahlen finden immer auf der letzten Jungschützenratssitzung im Jahr statt.
8. Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes im BdSJ Landesbezirksvorstand ist die Volljährigkeit eines Mitglieds einer Bruderschaft, welche im Landesbezirk Münster angesiedelt ist.
9. Sollte nur ein Kandidat zu Wahl stehen, so ist dieser bei einfacher Stimmmehrheit gewählt. Sollten mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, so tritt folgende Regelung in Kraft: Erreicht kein

Kandidat bei einer Wahl im 1. oder 2. Wahlgang die Mehrheit der Stimmen, so zählt im 3. Wahlgang eine einfache Stimmmehrheit.

10. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds (Ausnahme: geborene Mitglieder) hat die Neuwahl spätestens bei der nächsten Landesbezirksjungschützenratssitzung zu erfolgen. Scheiden zwei Mitglieder aus, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Landesbezirksjungschützenratssitzung zu laden.
11. Scheidet ein Landesbezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
12. Der Landesbezirksfahnschlägermeister wird auf der Landesbezirksjungschützenratssitzung des BdSJ Landesbezirksverbandes Münster gewählt und muss vom BHDS Landesbezirksbruderrates bestätigt werden.

§ 20 Änderung des Statuts

Die Änderungen des Statuts des BdSJ Landesbezirksverband Münster beschließt die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 21 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ Landesbezirksverbandes Münster oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ Landesbezirksverband Münster an den BdSJ Diözesanverband Münster e.V. mit der Maßgabe, dass das Vermögen zur Förderung des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens verwendet wird und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher, Standarte, Prinzensilber usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen.

Im Falle einer Neugründung des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend auf Landesbezirksebene – mit gleicher Zielsetzung – muss der BdSJ Diözesanverband Münster e.V. das Inventar dem neugegründeten Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster übergeben.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Dieses Statut wurde am 14.03.2016 vom der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster, den 14. März 2016

Tim Winking
Landesbezirksjungschützenmeister

Carsten Levers
stellv. Landesbezirksjungschützenmeister

Michael Kellers
Landesbezirksjungschützengeschäftsführer

Ernst Heidemann
Landesbezirksjungschützenschatzmeister